

Beitragspflichten

Dokumentieren Sie bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und bewahren Sie diese Dokumentation bis zum 31.12.2028 für Prüfzwecke auf. Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis durch die Bewilligungsbehörden geprüft. Wenn die Pflichten zur Information und Publizität nicht eingehalten werden, verstoßen Sie gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheides. Dies kann zur Aufhebung der Zuwendung und auch zur Rückforderung einer Förderung führen.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Basis für die Anforderungen an die ESF-Öffentlichkeitsarbeit bilden die Verordnung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds [Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 347 S. 320 ff vom 20.12.2013] und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen [Verordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 223 S. 7 ff vom 29.07.2014]. Darüber hinaus verpflichtet auch der Zuwendungsbescheid für die jeweilige ESF-geförderte Maßnahme zur beschriebenen Öffentlichkeitsarbeit.

Detailliertere Ausführungen zur Gestaltung Ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen einer ESF-Förderung finden Sie in der Broschüre „Der Europäische Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen. Hinweise für Zuwendungsempfänger zur Öffentlichkeitsarbeit.“ oder online unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung

Pahlowdesign

Druck Hausdruckerei

Titel-Foto Shutterstock

Weitere Informationen

Internetseiten zur Landesarbeitspolitik, dem ESF und der ESF-Öffentlichkeitsarbeit:
www.esf.nrw
www.arbeit.nrw
www.mags.nrw

Bei **Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Ihrer individuellen Maßnahmenförderung** wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter bei der Bezirksregierung. Detaillierte Hinweise sowie Mustervorlagen und Emblem-/Logodateien zum Download finden Sie auch im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

© MAGS, Oktober 2017

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kurzhinweise

Der Europäische Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen.
Kurzhinweise für
Zuwendungsempfänger zur
Öffentlichkeitsarbeit.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF
in Nordrhein-Westfalen
In Menschen investieren.

Das Wichtigste in Kürze

Es ist unser Ziel, dass ESF-Maßnahmen als solche sichtbar sind und der Mehrwert der Europäischen Union dadurch greifbar wird. Daraus ergibt sich für Sie als Zuwendungsempfänger die Verpflichtung, bei jeder Form der Darstellung einer mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds finanzierten Maßnahme an prominenter Stelle auf diese Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Verwendung der **Standard-Formulierung** „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds“.
- Abbildung der **Embleme** des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union sowie des **Logos** „ESF in Nordrhein-Westfalen“.
- **Information an die Projektbeteiligten** (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF.
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF in den **Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen**.
- Hinweise auf die Förderung im Rahmen Ihrer **Öffentlichkeitsarbeit** (z.B. bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen, Veranstaltungen).

- Anbringen eines **Plakates** (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Eingangsbereich) während der Projektdurchführung. (Muster hierzu finden Sie unter: h)
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf Ihrer **Internetseite**, soweit vorhanden. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der ESF-Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch den ESF und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben.
- Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds bei **Veröffentlichungen von Dritten**.

Bei einer Förderung durch **das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** verwenden Sie folglich diese Kombination:

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



Bei einer Förderung durch **mehrere Ministerien** verwenden Sie die Kombination mit dem Emblem der Landesregierung:

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



Sie finden Mustervorlagen sowie die Embleme und Logos ebenso wie Vorgaben zur Verwendung im Internet unter www.esf.nrw/oeffentlichkeitsarbeit.

Informationen zur Emblem- und Logoverwendung

Verwenden Sie bitte durchgehend die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“. Sofern weitere Embleme / Logos verwendet werden, sind alle Embleme / Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen.

Die Informationspflicht beinhaltet formal die folgenden grafisch-textlichen Elemente:

- a) das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den nachfolgend angegebenen grafischen Normen **sowie den Verweis auf die Europäische Union**.
 - b) den **Verweis auf den ESF: „Europäischer Sozialfonds“**.
 - c) das **Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalens**.
 - d) das **Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“** mit dem gemeinschaftlichen Mehrwert, der wie folgt lautet: „In Menschen investieren.“
 - e) den **textlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds** mittels der Standard-Formulierung „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds“.
- Für kleines Werbematerial (z. B. Kugelschreiber) gelten die Buchstaben **b)** bis **e)** nicht.